

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/27 8Ob6/90, 8ObS111/02k, 8Ob29/05f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1991

Norm

KO §149 Abs1

KO §150 Abs1

KO §157 Abs1

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat sowohl hinsichtlich der nicht bezahlten Forderungen der Massegläubiger im Sinne des§ 150 Abs 1 KO als auch hinsichtlich der gemäß§ 149 Abs 1 KO durch den Zwangsausgleich nicht berührten Ansprüche der Aussonderungsgläubiger und Absonderungsgläubiger die Sicherstellung vor Konkursaufhebung vorgesehen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 6/90

Entscheidungstext OGH 27.06.1991 8 Ob 6/90

- 8 ObS 111/02k

Entscheidungstext OGH 19.09.2002 8 ObS 111/02k

Auch; Beisatz: Hier: Verpflichtung des Masseverwalters, eine Masseforderung auf Abfertigung, auf die der Arbeitnehmer des Gemeinschuldners im Rahmen einer "Aussetzungsvereinbarung" auflösend bedingt verzichtete, durch gerichtlichen Erlass sicherzustellen. (T1)

- 8 Ob 29/05f

Entscheidungstext OGH 21.07.2005 8 Ob 29/05f

Auch; Beisatz: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Masseforderungen, mit deren Entstehen der Masseverwalter nach objektiven Gesichtspunkten bis zur Fassung des Aufhebungsbeschlusses rechnen musste,

auch dann sicherzustellen sind, wenn ihre Fälligkeit vor Konkursaufhebung noch nicht eingetreten ist. (T2);

Beisatz: Dabei mag es durchaus Fälle geben (etwa im Rahmen eines Großkonkurses), bei welchen dem

Masseverwalter subjektiv nicht vorgeworfen werden kann, das Entstehen einzelner Masseforderungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht bedacht zu haben. In diesem Fall könnte es, wenn der Masseverwalter seine

Sicherstellungspflicht objektiv verletzt, dennoch an seinem Verschulden an einem Schadenseintritt mangeln. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0065265

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at